

Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RECHT



ILLUSTRATION: DORA SIEGENTHALER

Nichts zu machen gegen Abbruchlärm

Der mit dem Abbruch eines alten Hauses notwendigerweise verbundene, auf kurze Zeit beschränkte

Lärm ist zu tolerieren; deshalb können betroffene Nachbarn in den umliegenden Häusern gegen die Abbruchbe-

willigung nicht mit Erfolg Beschwerde führen.

Bundesgericht,
22.6.88
(nicht publ.)

Vorher — nachher

Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Änderung oder Beschränkung der Bauzone nicht entgegen. Planung und Wirklichkeit müssen bei Bedarf in Übereinstimmung gebracht werden können. Das bedeutet insbesondere, dass überdimensionierte und damit bundesrechtswidrige Bauzonen zu Auszonungen führen können, ohne dass die Eigentumsgarantie oder das Gebot der Rechtssicherheit verletzt wird.

Bundesgericht
(BGE 114 I, 1. Heft, 32 ff.)

Falscher Picasso

Ein Kunstkennner, der im Jahr 1974 eine von Picasso angeblich im Juli 1946 signierte Tuschzeichnung «Modèle et sculpture» für 25 000 Franken kaufte und erst 1985 erfährt, dass er Opfer einer Fälschung geworden ist, kann den Vertrag nicht mehr nachträglich rückgängig machen – und deshalb auch die Rückerstattung des Kaufpreises nicht durchsetzen. In den gesetzlichen Bestimmungen wird zwar keine Frist bestimmt, innert der sich ein Vertragspartner auf Irrtum berufen kann. Doch ist eine zehnjährige Frist anzunehmen, die bereits abgelaufen war, als der Käufer «Modèle et sculpture» zurückgeben wollte.

Bundesgericht
(Pra. 11/1988, Nr. 252)

Gemeinsame Fernheizung

Wird eine Miteigentümergeinschaft unter anderem mit dem Ziel gegründet, eine Fernheizzentrale zu betreiben, kommt ihr an sich nicht die Stellung einer

juristischen Person zu. Aber die vereinbarten gemeinsamen Bestimmungen dürfen nicht durch Mehrheitsbeschluss der Eigentümer zu Lasten einer Minderheit abgeändert werden. Deshalb ist auch eine Bestimmung über die einzuhaltenden Vorlauftemperaturen beim Endverbraucher verbindlich; und die entsprechenden Leistungsdaten dürfen nicht willkürlich aus der Nutzungs- und Verwaltungsordnung entfernt und allein in das Ermessen eines Mehrheitsbeschlusses gelegt werden. Ein von solchen Massnahmen Betroffener kann seine Klage nicht gegen die Miteigentümergeinschaft richten, sondern gegen die übrigen Miteigentümer.

Obergericht ZH
(ZBGR 3/1988, 159 ff.)

Umstrittenes Servitut

Führt ein Servitut zu Auslegungsdifferenzen, so ist der Zweck der Dienstbarkeit aus dem Vertrag selbst zu ermitteln; Gemäss einem auf einem Wohnquartier in Zürich-Enge liegenden Servitut sind dort nur Wohnhäuser mit maximal einer Wohnung pro Etage und das Zusammenbauen von lediglich je zwei Einheiten zulässig. Bezweckt wird damit das Tiefhalten der Wohndichte und ein beschränktes Bauvolumen. Wenn nun bei einem Bauprojekt eine Attikawohnung beide darunter liegenden, zusammengebauten Liegenschaften überspannt, wird dadurch der Sinn des Servituts nicht beeinträchtigt; vielmehr wird durch die vorgesehene Bauweise der bürgerliche Villencharakter eher verstärkt, so dass von einer von den Projektgegnern behaupteten «Vermassung der Bausubstanz» nicht gesprochen werden kann.

Bundesgericht
(Pra. 9/1988, Nr. 199)